

Entscheidung Nr. 196/2025/2026

Spiel: Holstein Kiel – Hertha BSC

Datum: 29.11.2025

16.02.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 16.02.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Kieler SV Holstein von 1900 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro belegt.
2. Der Kieler SV Holstein von 1900 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 1.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Kieler SV Holstein von 1900 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Kieler SV Holstein von 1900.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Kieler SV Holstein von 1900 e.V.

10.02.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen Holstein Kiel und Hertha BSC am 29.11.2025 in Kiel

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Kieler SV Holstein von 1900 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro belegt.
2. Der Kieler SV Holstein von 1900 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 1.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Kieler SV Holstein von 1900 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Kieler SV Holstein von 1900.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Felix Wagner sowie die schriftliche Stellungnahme der Kieler SV Holstein von 1900.

Ergänzende Begründung:

Nach dem Boykott in der 14. Spielminute wurden im Fanblock von Holstein Kiel fünf pyrotechnische Gegenstände (3 Rauchtöpfe und 2 Blinker) entzündet.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro und vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 25.02.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –